

Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes in Amtsgebäuden der FV zum Thema Gebäudelüftung/-kühlung

Die Ausbreitung der COVID-19-Erkrankung sowie die Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes an den Dienststellen stellt uns alle vor große Herausforderungen, die auch besondere berücksichtigungswürdige Maßnahmen im Objektbereich auf die Gebäudelüftung und Gebäudekühlung mit sich ziehen. Das ggst. Informationsschreiben soll dazu beitragen, Klarheit über mögliche Auswirkungen auf die Unterhalts- und Wartungsmaßnahmen bzw. ggf. Umstellungsmaßnahmen in Gebäuden und Objekten der Finanzverwaltung zu erhalten, die über einen längeren Zeitraum nicht oder nur im verringerten Teilbetrieb genutzt wurden.

Worauf ist dahingehend vor und bei der Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes in Amtsgebäuden der FV zu achten:

Es ist festzustellen, ob die betreffenden Gebäude und Objekte über eine oder mehrere mechanische Gebäudelüftungsanlagen und/oder –kühlungsanlagen verfügen. Dabei ist prinzipiell nach drei Zu- und Abluftsystemen einer Gebäudelüftung/-kühlung zu unterscheiden:

- Getrennte Zu- und Abluftsysteme (System 1)
- Nicht Getrennte Zu- und Abluftsysteme (System 2)
- Mischsysteme (System 3)

Die Systeme unterscheiden sich grundsätzlich in:

System 1: Gebäude mit Kühlungs- und Lüftungssystemen, die eine Vermischung der

Zuluft und Abluft ausschließen. Hier ist nach menschlichen Ermessen eine Verbreitung von Viren und Schadstoffen auszuschließen.

System 2: Gebäude mit Kühlungs- und Lüftungssystemen, wo eine Vermischung der Zuluft und Abluft nicht zur Gänze getrennt ist und somit eine Vermischung auch nicht ausgeschlossen werden kann.

System 3: Gebäude mit mehreren unterschiedlichen Systemen (Mischsystemen).

I. Vor Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes:

Zunächst ist es erforderlich, dass die standortverantwortlichen Dienststellenleitungen und Organe vor Ort rechtzeitig mit dem jeweiligen Objektschutzbeauftragten Kontakt aufnehmen und dabei abklären, ob die Gebäude und Objekte der betreffenden Dienststelle über eine Gebäudelüftung und/oder –kühlung verfügt und wenn zutreffend welches der obigen Systeme nachweislich zutrifft.

Bei Unklarheiten betreffend das technische System ist beim jeweiligen Eigentümer/Vermieter schriftlich anzufragen und eine dahingehende Erklärung einzuholen.

Danach ist in Abhängigkeit der Zuordnung folgende Vorgehensweise zu beachten und einzuschlagen:

- Gebäude verfügt ausschließlich über System 1: Vorhandene Lüftungs- und Kühlungsanlage/n schließt/schließen nach menschlichem Ermessen eine Vermischung von Zuluft und Abluft aus.
 - Zu setzende Maßnahmen: Empfohlen (gem. „Handbuch COVID-19: Sicheres und gesundes Arbeiten“ des BMAFJ/Al vom 30.04.2020, Kap. 3 Lüften, Seite 6):
 - Abklären, ob eine Erhöhung der Außenluftströme möglich ist.
 - Rotierende Wärmeübertrager während SARS-CoV-2-Episoden (vorübergehend) abschalten (Viruspartikel können sich im Inneren der Anlage an Oberflächen von Rotationswärmeübertragern ansammeln und dadurch von der Abluft in die Zuluft gelangen.)

- Gebäude verfügt über System/e nach 2 und/oder 3: Vorhandene Lüftungs- und Kühlungsanlage/n können eine Vermischung von Zuluft und Abluft nicht ausschließen:

- Zu setzende Maßnahmen: **Weitere Klärungen gemeinsam mit Vermieter bzw. Hausverwaltung, welche Möglichkeiten bestehen bzw. welche Maßnahmen gesetzt werden müssen.**

Die zuständige SFK sowie ArbMed ist dabei einzubeziehen.

II. Bei Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes:

Regelmäßiges Lüften (sofern keine mechanische Gebäudelüftung):

Auf das regelmäßige Lüften aller Büroräumlichkeiten wird ausdrücklich hingewiesen. Die Konzentration an schädlichen Stoffen kann so vermindert werden. Ein regelmäßiges Lüften wird sichergestellt, wenn viermal täglich jeweils für mindestens 10 Minuten gelüftet wird (Stoßlüftung).

Nach BMF vorliegenden Informationen gibt es bei Heizung oder Kühlung mittels Fancoil-Geräten noch keine Erfahrungswerte mit einer Verwirbelung in Verbindung mit infektiösen Virenbelastungen weder im Allgemeinen noch im Speziellen mit COVID 19. Somit kann auch auf keine messbaren Ergebnisse zurückgegriffen werden.

Sollten Bedenken in einer Dienststelle ob eines Fancoil-Betriebes bestehen, könnten die Geräteeinstellungen der jeweils gemeinsam gesteuerten Raumgruppe so programmiert werden, dass sich die Ventilatoren nicht einschalten. Zu beachten dabei ist aber, dass durch die Deaktivierung der Ventilatoren auch die Temperierung des Raumes nicht mehr gewährleistet wäre, egal ob Heizung oder Kühlung.

Angemerkt wird, dass alle genannten Angaben auf derzeitigem Wissensstand aufbauen und daher gegebenenfalls laufend an die jeweiligen neuen Erkenntnisse angepasst werden können.

Die jeweiligen regionalen IWB-Teams unterstützen bei Bedarf gerne. Generell empfohlen wird die jeweilige vor Ort zuständige Arbeitsmedizin und SFK in die Planungen und weiteren Festlegungen einzubeziehen.

Ihr Info-Team „COVID-19“

Anlage:

„Handbuch COVID-19: Sicheres und gesundes Arbeiten“ des BMAFJ/Al vom 30.04.2020

